

Touristische Bürgschaft

Ziel

Das Ziel dieser Bürgschaft ist die Unterstützung von Projekten für touristische Ausstattungen, die von bestehenden oder sich im Aufbau befindenden Unternehmen getragen werden, welche ausreichende Nachweise über ihre Fähigkeit, der Gesamtheit ihrer Verpflichtungen nachzukommen, erbringen.

Betrag

Höchstbetrag Bürgschaft	Die Bürgschaft betrifft einen Kredit über min. Fr. 125'000.- und max. Fr. 4'000'000.-. Der Bürgschaftsbetrag deckt den Kreditbetrag und enthält zusätzlich eine Reserve von 10%.
Tiefstbetrag Bürgschaft	Fr. 125'000.- (Bürgschaften für Kredite geringer als Fr. 125'000.- sind für Hotelinvestitionen möglich).

Bankzins auf den verbürgten Kredit

Der Zins (Zins + weitere Gebühren pro Trimester/Semester usw.), der vom Bankinstitut auf den verbürgten Kredit erhoben wird, darf nicht die jährlich durch den Dienstleistungsvertrag zwischen dem Staat und der **CCF AG** neu festgelegte Maximalgrenze überschreiten. Bei Einführung der Finanzhilfe liegt diese bei 1.5% für 10 Jahre.

Spezifische Bedingungen

Die Modalitäten der Intervention sind die Folgenden:

- > Die Amortisationstranchen erfolgen jährlich, 2-3 Jahre nach der Investition. Mit Ablauf des verbürgten Kredites erlischt die Bürgschaft und erhöht dadurch wieder die Verpflichtungsmöglichkeiten.
- > Die Bürgschaft kann nicht den Gesamtbetrag des Bankkredites oder Leasings abdecken. Der Finanzierungspartner muss einen Teil des Risikos tragen, kann diesen jedoch mit anderen Garantien absichern.
- > Ferner kann die Bürgschaft ausnahmsweise zur Absicherung für einen das Betriebskapital finanzierenden Kredit in Anspruch genommen werden. In diesem Fall wird eine detaillierte Prüfung der Liquiditätsplanung durchgeführt.
- > Betreibungen: Gegen das Unternehmen bzw. die Projektverantwortlichen dürfen bei der Eingabe des Gesuchs keine Betreibungen oder Strafverfolgungen vorliegen.
- > Arbeitspensum: Das Unternehmen hat mindestens einen Vollzeitangestellten. Der Projektträger wird in den kommenden 12 Monaten zu 100% für das zu unterstützende Projekt arbeiten.
- > Timing: Die erwähnten Finanzhilfen können nicht für die Finanzierung von Schulden, bereits getätigten Investitionen oder vorab eingegangenen finanziellen Verpflichtungen beantragt werden.
- > Buchführung: Die Buchführung muss durch ein akkreditiertes Treuhandunternehmen sichergestellt werden.

Wirtschaftliche Kriterien

- > Unternehmen mit wirtschaftlichem und lukrativem Zweck.
- > Überlebensfähige und fortdauernde Aktivität.
- > Tragbarkeit wird sowohl im Bereich der Unternehmung als auch privat (wenn anwendbar) respektiert.
- > Gesamtfinanzierung nachgewiesen und bestätigt.
- > Jede durch das Obligationenrecht anerkannte Rechtsform ist im Prinzip zugelassen. Ausgeschlossen sind Zweigniederlassungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland sowie grundsätzlich gemeinnützige Gesellschaften (Vereine, Stiftungen, usw.). Jede unübliche Rechtsform kann ebenfalls ausgeschlossen werden, falls diese offensichtlich Bestimmungen des Schweizer Gesetzes umgeht.

Sicherheiten

Sicherheiten können je nach Fall gefordert werden. Hypotheken sind nach Möglichkeit zu bevorzugen (100% Abdeckung des bewilligten Darlehens). Des Weiteren können Rückbürgschaften verlangt werden. Der Wert der Sicherheiten muss glaubhaft nachgewiesen werden (Steuererklärung, dokumentierte Schätzung von Immobilien, Belastungszustand usw.).

Bearbeitungsgebühr

Die Emissionsgebühren (1.5%) werden im ersten Jahr erhoben. Die Verwaltungsgebühr wird ab dem zweiten Jahr in Rechnung gestellt. Der Betrag dieser Gebühren liegt zwischen 0.25% und 1% des offenen Restsaldos. **Der genaue Prozentsatz wurde in dem Mandatsvertrag zwischen dem Staat und der CCF AG festgelegt.**

Betrag der Hilfe CCF	Emissionsgebühr 1. Jahr
	1.5% (max. Fr. 30'000.-)

Einschreibungskosten oder die Kosten der Studien von Dritten werden von den Emissionskosten im ersten Jahr abgezogen.